

Allgemeine Hausordnung

Gültig für Patient*innen, Angehörige und Besucher*innen

1. Parkmöglichkeiten finden Sie in den umliegenden Parkhäusern (kostenpflichtig) sowie auf den ausgezeichneten Parkflächen in Gebäudenähe. Das Parken auf dem beschränkten Parkplatz ist ausschließlich für Menschen mit einem Grad der Schwerbehinderung auf den dort ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätzen gestattet. Zur Öffnung der Schranke klingeln Sie bitte und legen Sie Ihre Parkberechtigung bei den Mitarbeitenden der Pforte vor.
2. Das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden gilt auch in den Räumen des ZfPG. Das Rauchen im Eingangsbereich des ZfPG ist ebenfalls nicht gestattet. Bitte rauchen Sie nur in den dafür vorgesehenen Bereichen.
3. Wir bitten Sie um Rücksicht. Die allgemeine Ruhezeit im ZfPG Schwäbisch Hall zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist zu beachten.
4. Um den Überblick über Ihre Medikation zu bewahren, nehmen Sie bitte nur die vom ZfPG ärztlich verordneten Arzneimittel ein, die Ihnen von den Pflegefachpersonal bereitgestellt werden.
5. Um einen reibungslosen Behandlungsablauf zu ermöglichen ist es notwendig, dass Sie zu den ärztlichen Visiten, zu Untersuchungen und Behandlungen – und Therapiemaßnahmen sowie zu den Mahlzeiten anwesend sind. Über die jeweiligen Termine werden Sie vom Pflegepersonal der Station informiert.
6. Für mitgebrachte Wertgegenstände oder Geld können wir keinerlei Haftung übernehmen.
7. Das Klinikum und seine Mitarbeitenden sind immer bemüht, Räume, Einrichtungen und Anlagen des Klinikums zu pflegen, um Ihnen einen möglichst angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen. Bitte helfen Sie durch eine schonende Behandlung unserer Einrichtungen hierbei mit.
8. Wir bitten höflichst, Fundsachen umgehend an der Pforte abzugeben, so dass sie zurückgegeben werden können.
9. Das ZfPG ist eine „Anstalt öffentlichen Rechts“. Wir müssen Sie deshalb bitten, gewerbliche Werbung und politische Betätigung zu unterlassen und das Verbot von Gewinnspielen zu beachten.
10. Wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Betätigung oder Werbung ist untersagt. Ebenso sind Spiele um Geld oder Geldwert nicht gestattet.
11. Im ZfPG wird auf Privatsphäre geachtet. Möchten Sie private Aufnahmen machen, wenden Sie sich bitte an das Stationspersonal. Film- oder Videoaufzeichnungen im Rahmen journalistischer oder gewerblicher Tätigkeit bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung.
12. Werden bei der Aufnahme oder beim Aufenthalt auf dem Gelände des Zentrums für Psychische Gesundheit bei Personen Waffen oder gefährliche Gegenstände gefunden, werden diese der Person abgenommen und sicher verwahrt. Messer, Hieb- und Stichwaffen, Signal-, Reizstoff-, Schreckschuss- und Schusswaffen werden den zuständigen Behörden übergeben. Des Weiteren dürfen keine illegalen Substanzen mitgebracht werden. Weigert sich die Person mitgeführte Waffen oder gefährliche Gegenstände dem Klinikpersonal auszuhändigen, kann die Geschäftsleitung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und die Person des Geländes verweisen bzw. eine Behandlung verweigern oder abrechnen. Dies gilt nicht bei Notfallbehandlungen.
13. Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol und Cannabis ist auf dem gesamten Gelände des Klinikums verboten. Aufgefundener Alkohol und kleine Mengen Cannabis werden vernichtet.

Die auf den jeweiligen Stationen geltenden Regelungen sind ebenso verbindlich wie die allgemeine Hausordnung.

Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Geschäftsführer. Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten wird das Hausrecht von jedem Mitarbeitenden ausgeübt. Dies bedeutet, dass beispielsweise unberechtigte Personen aufgefordert werden, das Gelände zu verlassen und zur Durchsetzung die Polizei verständigt werden kann.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen das Hausrecht kann in Einzelfällen schriftlich ein Hausverbot erteilt oder Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt werden.

Schwäbisch Hall, den 22.10.2024

Die Geschäftsleitung



Klinikum am Weissenhof

Psychiatrie
Schwäbisch Hall

